



Gemeinde Eglisau

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 1. Dezember 2025

**00.01.01.02 Vernehmlassungen**

**00.01.01.02 Parlamentarische Initiative betreffend Transparenz auch für Entscheide der Bezirksbehörden (KR-Nr. 41/2025)**

**460. Parlamentarische Initiative betreffend Transparenz auch für Entscheide der Bezirksbehörden, Stellungnahme der Gemeinde Eglisau** **A**

---

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 12. September 2025 zur Vernehmlassung über die Parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 41/2024 betreffend Transparenz auch für Entscheide der Bezirksbehörden eingeladen. Die PI verlangt, dass die Bezirksbehörden, d.h. Bezirksräte und Statthalterämter, ihre Entscheide und aufsichtsrechtlichen Anordnungen oder Empfehlungen veröffentlichen. Hierfür soll das Bezirksverwaltungsgesetz (LS 173.1) um eine Bestimmung ergänzt werden. Die zuständige Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) hat die PI vorberaten und stimmte am 4. Juli 2025 dem Erlasentwurf zu. Mit Schreiben vom 18. August 2025 ersuchte die STGK den Regierungsrat, zum vorläufigen Beratungsergebnis eine Vernehmlassung durchzuführen.
2. Das Öffentlichkeitsprinzip ist im Kanton Zürich nebst den Grundsätzen in der Kantonsverfassung eingehend im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und in der dazugehörigen Verordnung (IDV) geregelt. Damit soll das Handeln der staatlichen Behörden für Aussenstehende nachvollziehbar und transparent gemacht werden.
3. Die Vorlage sieht vor, dass sämtliche Entscheide und aufsichtsrechtlichen Anordnungen oder Empfehlungen der Bezirksbehörden im Internet veröffentlicht werden sollen. Es handelt sich dabei um mehrere tausend Entscheide pro Jahr. Die damit verbundenen Arbeiten wie Anonymisierung und redaktionelle Aufbereitung stellen einen erheblichen Mehraufwand dar, der mit öffentlichen Mitteln finanziert werden muss. Der Zusatzaufwand darf nicht Verlängerungen der Verfahrensdauer oder Verzögerungen bei der Behandlung von Geschäften nach sich ziehen.
4. Selbst bei sorgfältiger Anonymisierung ist es in kleineren Gemeinden aufgrund des Sachverhaltes oft nicht möglich, die Identität der betroffenen Personen zuverlässig zu schützen. Die lokale Nähe und begrenzte Fallzahlen führen dazu, dass selbst geschwärzte Entscheide Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen können. Dementsprechend hoch und komplex dürfte der Aufwand zur Anonymisierung sein, was wiederum auch zu lückenhaften Interpretationen von veröffentlichten Entscheiden führen kann.
5. Das Öffentlichkeitsprinzip bildet die Grundlage für Transparenz auch im Bereich der Bezirksbehörden. Es stellt sicher, dass jede interessierte Person Einsicht in Entscheide der Bezirksbehörden erhält. Die Bezirksbehörden haben bereits Vorschläge zur Verbesserung der Publikationspraxis unterbreitet. Die gezielte Veröffentlichung von Leitentscheiden oder Entscheiden mit überregionaler Bedeutung, wie sie heute bereits praktiziert wird, scheint der sinnvollere und effizientere Ansatz zu sein. Eine proaktive Verpflichtung zur umfassenden Veröffentlichung aller Entscheide erscheint hingegen unverhältnismässig.

6. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) spricht sich gegen die PI, der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) für die PI aus.

## II. Beschluss

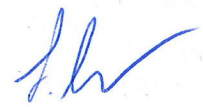
1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:
2. Der Gemeinderat Eglisau lehnt den Erlassentwurf ab. Die Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen würden zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der zusätzliche Kosten, längere Verfahrensdauer und Verzögerungen bei der Behandlung von Geschäften zur Folge haben könnte. Die gezielte Veröffentlichung von Leitentscheiden oder Entscheiden mit überregionaler Bedeutung, wie sie heute bereits praktiziert wird, ist der sinnvollere und effizientere Ansatz. Dadurch kann zudem sichergestellt werden, dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Januar im Verhandlungsauszug berichtet.

## III. Mitteilung an

1. Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (Antwortformular per E-Mail an [kanzlei.gsjj@ji.zh.ch](mailto:kanzlei.gsjj@ji.zh.ch))
2. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

## Gemeinderat Eglisau

  
Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

  
Lucas Müller  
Gemeindeschreiber



Versand: 5. Dezember 2025